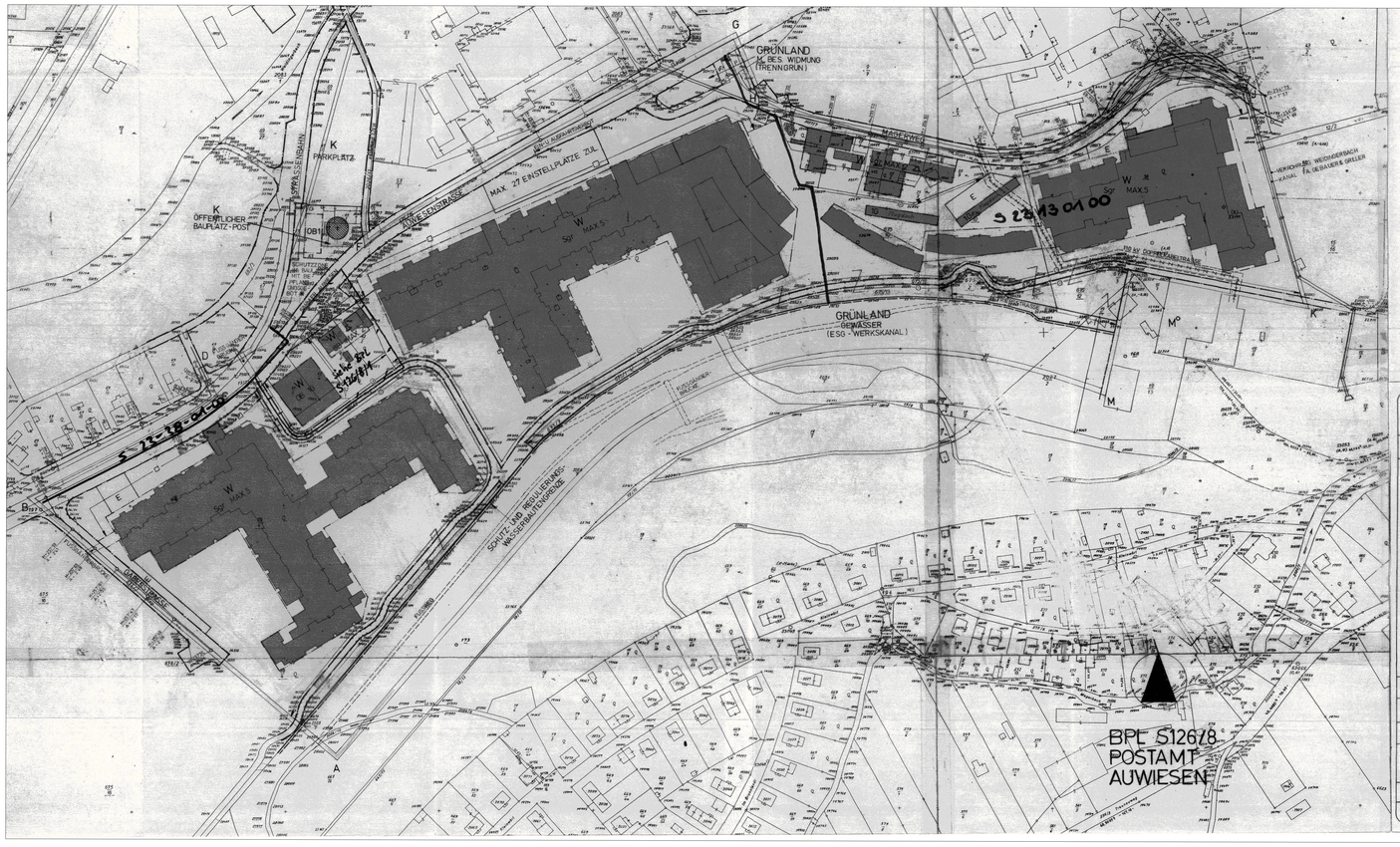

△ Erdgeschoßige Zubauten bis max. 5 m2 Grundrißfläche (Windfänge) dürfen in Seitenabstand (Bauwich) bzw. Vorgarten errichtet werden, wenn von diesen mindestens noch ein Abstand von 1,40 m zur örtlichen Grundgrenze eingehalten bzw. die vordere Baufluchtlinie nicht mehr als um 1,60 m überbaut wird.

△ Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen:

A. Garagen und mit Schutzdächern versehene Abstellplätze sind bis zu einer Gesamtnutzfläche von 50 m2 außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

B. Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind
a) bis zu 8 m2 bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig;
b) bis zu 25 m2 bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien, nicht jedoch im Bauwich, zulässig.

C. Schwimmbecken ohne Überbauung sind außerhalb der Baufluchtlinien ebenfalls zulässig.

D. Im Vorgartenbereich innerhalb einer 5 m breiten Zone parallel zur Straßenfluchtlinie ist die Errichtung der unter Punkt B angeführten sonstigen Nebengebäude und von Schwimmbecken unzulässig.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN (AUCH ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 30 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 100 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche betrügt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wasserplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.

Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaues eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche vertikalis aufweist.

Die Garagen- und Tiefgaragendachflächen sind so zu begrünen, daß die oberste Schicht des Dachaufbaues, die Vegetationsschicht, eine Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen aufweist.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen od.) herzustellen, sofern den nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Ein- und Abfahrten).

△ **Mindestens 50 % der Vorgartenfläche sind mit Bäumen und bzw. oder Sträuchern zu bepflanzen.**

□ **Mindestens 60 % der Vorgartenflächen sind als Grünfläche auszubilden, die flächig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind.**

● **Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf mindestens 75 % der Fläche der Schutzzone ist verbindlich.**

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

Erhaltungsgebot für den Gehölzbestand.

⊙ **Eine Eingrünung in Form von durchgehenden Baum- und Strauchpflanzungen ist vorzunehmen.**

Rampen und Freitreppen außerhalb der Baufluchtlinie zulässig.

LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
M* GEMISCHTES BAUGEBIET: DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
O DORFGEBIET
S GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
G/R GRÜNLAND
L LANDFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET
OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
GP GEKUPPELTE BAUWEISE
BY GRUPPENBAUWEISE
SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IM GEKUPPELTER FORM, BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)
GA GEBÄUDEANSCHNITT
U.Z.A. GESCHOSSZAHL
HGH HAUPTGEBÄUDEHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAU BAUGRENZLINIE
G GARAGE
TG TIEFGARAGE
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
SOB SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE DERZUFOLGE SOLLEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE STÄNDIG WERDEN)
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÄGNSCHE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IN BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT
HÖHENANGABE FÜR SIEDLUNGSKEIME
FAHRVERBOT FÜR KFZ
BAUM, BAUM-GRUPPE, STRAUCH-GRUPPE ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN
ALTBESTAND
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. ES DENKMALSCHUTZGESETZ)
ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU

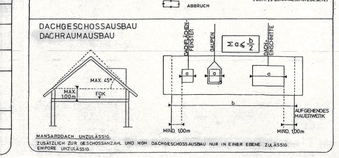

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
KAMINE UNZULÄSSIG.

FOTOBLATT 1990 Hu

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

S 126/8
POSTAMT AUWIESEN

IN GÄNZLICHER ÄNDERUNG DES BPL S126/5 (KDM. 24. 3. 1986, NR.6)
IN ÄNDERUNG EINES TEILES DER BPL.
S126/1 (KDM. 10.12.1984, NR. 61)
S126/3 (KDM. 16.9.1985, NR.17)
S110/6 (KDM. 16.5.1988, NR.9)
IN NEUERPASSUNG E. TEILBEREICHES.

MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 153.350 m2

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG
A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 14.11.1991
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 3 VOM 10.2.92	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 11.2.92

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:
GEZEICHNET PERCHTHALER AM 14.1.1991
GEÄNDERT PERCHTHALER AM 19.3.1991
25.7.1991

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: